

**Richtlinien  
über die Bezuschussung privater Einzelmaßnahmen  
in der Kannenbäckerstadt Höhr-Grenzhausen,  
die  
a). zur Verschönerung des Ortsbildes beitragen und  
b). die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im besiedelten und  
unbesiedelten Bereich der Stadt unterstützen  
vom 07.03.89, in der Fassung vom 29.10.2001**

1. Allgemeines:

Die Stadt Höhr-Grenzhausen stellt jährlich im Rahmen der jeweiligen Haushaltslage zur Förderung von privaten Einzelmaßnahmen, die zur Verschönerung des Ortsbildes beitragen sowie die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im besiedelten und unbesiedelten Bereich der Stadt Höhr-Grenzhausen unterstützen, Haushaltsmittel zur Verfügung. Diese werden in Form von Zuschüssen gewährt. Auf die Gewährung der Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.

2. Förderungsmaßnahmen:

Förderungsfähig sind

2.1 Renovierung der Außenfassaden von Altbauten in Putz oder Anstrich, angepasst an das Gesamtbild der Stadt. Das Alter des Gebäudes muss mindestens 60 Jahre betragen. Gebäude, die bereits nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Gestaltung und Instandhaltung von erhaltenswerten Bauwerken in der Stadt Höhr-Grenzhausen " vom 03.10.1988 oder im Rahmen von Förderungen innerhalb des "Sanierungsgebietes Grenzhausen" bezuschusst wurden, sind von einer nochmaligen Bezuschussung ausgeschlossen.

2.2 Herstellung oder Erneuerung von Freianlagen wie Grün- oder Ruheazonen, die dazu beitragen, das Stadtbild freundlicher zu gestalten und

2.3 dem Naturschutz dienende Maßnahmen wie die Anlage von Biotopen und Feuchtbiotopen, einschl. naturnah hergestellten Folienteichen mit Flachwasserzonen, ohne Fischbesatz.

3. Höhe der Zuschüsse:

3.1 Die Zuschusshöhe richtet sich nach den Kosten der Maßnahmen.

3.2 Bei den unter 2.1 aufgeführten Renovierungen beträgt sie in der Regel 5 % der förderungsfähigen, nachgewiesenen Kosten.

3.3 Die Höhe des Zuschusses für die unter 2.3 aufgeführten Folienteiche beträgt 51,20 € je Anlage.

3.4 Eine evtl. Bezuschussung erfolgt nach Fertigstellung der jeweiligen Förderungsmaßnahme.

4. Bewilligungsverfahren:

4.1 Der jeweilige Zuschussantrag ist schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen, unter Beifügung eines qualifizierten Kostenanschlages einzureichen.

4.2 Eine Bezuschussung kommt grundsätzlich nur in Frage, wenn mit den Renovierungsarbeiten noch nicht begonnen wurde oder einem vorzeitigen Beginn durch die Stadt zugestimmt wurde.

4.3 Im Falle einer Bezuschussung ist der Stadt, vertreten durch das Bauamt der VG-Verwaltung Höhr-Grenzhausen, ein Mitspracherecht bei der Farbgebung der Außenfassaden einzuräumen.

4.4 Über jeden Zuschussantrag entscheidet der Bauausschuss der Stadt Höhr-Grenzhausen.

4.5 Der Antragsteller erhält von der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen einen Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 07.03.1989 in Kraft.  
Die Richtlinien vom 11.07.1988 treten gleichzeitig außer Kraft.

Höhr-Grenzhausen, den 07.03.89  
Stadt Höhr-Grenzhausen  
Knesen  
Bürgermeister

Die Richtlinien wurden in der Stadtratssitzung vom 06.03.89 neu beschlossen.  
Die Richtlinien in Bezug auf den € treten am 1. Januar 2002 in Kraft.